

## Grundsätze der Leistungsbeurteilung

- 1. Grundlage sind alle im Zusammenhang mit Unterricht erbrachten Leistungen**  
NVO § 7 Absatz (1)
  - 2. Transparenz: Der Fachlehrer muss die Kriterien der Beurteilung offen legen, auch welche Leistungen und Kompetenzen er in die Bewertung einbeziehen wird.**  
NVO § 7 Absatz (1) und (3)
  - 3. Chancengerechtigkeit**  
NVO Vorbemerkungen  
(Reip, in: Schulverwaltung BW 1/2002 und Lambert, in: Schulverwaltung BW 10/2002)
  - 4. Individualität: Keine Gruppennoten**  
(Reip, in: Schulverwaltung BW 1/2002 und Lambert, in: Schulverwaltung BW 10/2002)
  - 5. Nur was im Unterricht vermittelt wurde, darf Gegenstand der Leistungsüberprüfung sein.**  
(Reip, in: Schulverwaltung BW 1/2002)
  - 6. Verantwortung des Lehrers für die Notengebung, auch bei Formen der Schülerselbstbewertung oder Bewertung von Gruppenarbeit**  
(Kultusministerium, Abt. 4, 15.11.2000)
  - 7. Nach Entscheidung des Fachlehrers kann eine der Klassenarbeiten durch eine gleichwertige Feststellung von Leistungen der Schüler der Klasse ersetzt werden.**  
NVO § 9 Absatz (6) (K.u.U. 6. September 2002; siehe Rückseite)
-

# Leistungsbeurteilung

## Grundsätze der Leistungsbeurteilung

---

aus:

Amtlicher Teil

*K.u.U. vom September 2002 (Heft 15 – 16)*

### **Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung der Verordnung über die Notenbildung Vom 9. August 2002**

*Auf Grund von § 35 Abs. 3 und § 89 Abs. 1 und 2 Nr. 5 sowie Abs. 3 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S. 397), zuletzt geändert durch Artikel 10 der 5. Anpassungsverordnung vom 17. Juni 1997 (GBl. S. 278)»wird verordnet:*

#### **Artikel 1**

Die Verordnung des Kultusministeriums über die Notenbildung vom 5. Mai 1983 (GBl. S. 324, K.u.U. S. 449), zuletzt geändert durch § 25 der Verordnung vom 16. Juni 1999 (GBl. S. 311, K.u.U. S. 126) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden folgende Worte angefügt: „(Notenbildungsverordnung, NVO)".

2. § 9 wird wie folgt geändert:

[...]

d.) Es wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Von den nach den Absätzen 1 bis 3 vorgesehenen Klassenarbeiten kann nach Entscheidung des Fachlehrers eine der Klassenarbeiten durch eine gleichwertige Feststellung von Leistungen der Schüler der Klasse ersetzt werden. Diese Leistungsfeststellung bezieht sich insbesondere auf schriftliche Hausarbeiten, Jahresarbeiten, Projekte, darunter auch experimentelle Arbeiten im naturwissenschaftlichen Bereich, Freiarbeit, Referate, mündliche, gegebenenfalls auch außerhalb der stundenplanmäßigen Unterrichtszeit terminierte Prüfungen oder andere Präsentationen. Der Klassenlehrer sorgt, unterstützt von der Klassenkonferenz, für eine Koordinierung dieser Leistungsfeststellungen der einzelnen Fachlehrer. In der Realschule bleibt die für die Fächer Natur und Technik sowie Mensch und Umwelt nach Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 vorgesehene Mindestzahl von Klassenarbeiten erhalten. Besondere Regelungen in Ausbildungs- und Prüfungsordnungen des beruflichen Schulwesens bleiben unberührt.“

#### **Artikel 2**

*Diese Verordnung tritt am 1. August 2002 in Kraft.*

*Stuttgart, den 9. August 2002*

*DR. SCHAVAN*

*K.u.U. 2002 S. 245*

Diese Verordnung wird erneut in Ausgabe B des Amtsblatts aufgenommen unter Nr. 6631-21

---